

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach den
§§ 240, 241, 244, 245, 246 Abs. 3 und 4 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: Februar 2011)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	2
§ 241	Ausbildungsbegleitende Hilfen	4
§ 244	Sonstige Förderungsvoraussetzungen	7
§ 245	Förderungsbedürftige Jugendliche	8
§ 246	Leistungen	11

Verfahren

V.abH.01	Anwendung VOL/A	12
V.abH.02	Dokumentation der Antragstellung	12
V.abH.03	Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	12
V.abH.04	Eingabe in coSachNT	12
V.abH.05	Zuständigkeit	12
V.abH.06	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III	12
V.abH.07	Warteliste	12
V.abH.08	Abwicklung	12
V.abH.09	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	12
V.abH.10	Umsatzsteuerbefreiung	13
V.abH.11	Rahmenvereinbarung	13
V.abH.12	Vereinbarung zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	13
V.abH.13	Erklärung des Ausbildungsbetriebes	13
V.abH.14	eM@w	13
V.abH.15	Teilnehmerunterlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit	14

Leistungen an Träger

§ 240

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei deren betrieblicher Berufsausbildung oder deren Einstiegsqualifizierung unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,
2. (BaE-Regelung),
3. (SpB-Regelung)
4. (Am-Regelung).

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.

- | | | |
|--------|---|--|
| 240.11 | Um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB III handelt es sich nur dann, wenn für den abgeschlossenen Vertrag im Sinne des § 26 BBiG alle Voraussetzungen des § 235b SGB III erfüllt sind. Teilnehmer an einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung, bei denen die Voraussetzungen des § 235b SGB III nicht erfüllt sind, können ausschließlich über § 243 Abs. 1 SGB III sozialpädagogisch begleitet werden. | Förderung im Rahmen von EQ |
| 240.21 | Die Förderung von Auszubildenden mit ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages | Berufsausbildungsvertrag/
Ausbildungsberufe |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten, 2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO), 3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind, 4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes, 5. betrieblich durchgeführte Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, | |

6. für behinderte Menschen (Feststellung §19 SGB III durch Reha Berater) auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO

erfolgt.

§ 241

Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Als ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch erforderliche Maßnahmen förderungsfähig, mit denen die Unterstützung nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt oder die nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden. Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

241.01 Die Leistungen nach § 241 SGB III zielen darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen. **Ziel von abH für Auszubildende**

Eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 HWO) kann grundsätzlich bis zum Abschluss der letzten Ausbildungsstufe gefördert werden. Es ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag von vornherein für alle vorgesehenen Ausbildungsstufen abgeschlossen wird, ob für jede Ausbildungsstufe ein gesonderter Vertrag vorliegt und ob zwischen den einzelnen Stufen Zeiten beruflicher Tätigkeit liegen.

Gleiches gilt, wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann (gestufte Ausbildung; z.B. Verkäufer bzw. Kaufmann im Einzelhandel).

241.02 Die Leistungen nach § 241 SGB III zielen darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung zu **Ziel von abH für EQ-Teilnehmer**

	ermöglichen und deren Chancen auf einen Übergang in eine sich an die EQ anschließende Berufsausbildung zu verbessern.	
241.02	Grundsätzlich sollen ausbildungsbegleitende Hilfen außerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit durchgeführt werden. Der Stütz- und Förderunterricht beträgt pro Teilnehmer im Bewilligungszeitraum durchschnittlich <u>mindestens</u> drei und höchstens acht Unterrichtsstunden wöchentlich.	Förderumfang
241.03	Die grundsätzliche Information der Partner im dualen System – Betriebe, Berufsschulen, der nach dem BBiG bzw. der HwO zuständigen Stellen – über ausbildungsbegleitende Hilfen obliegt der Agentur für Arbeit.	Information
241.11	Einsatzmöglichkeiten von ausbildungsbegleitenden Hilfen: Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen für Bewerber initiativ angeboten werden, die insbesondere infolge schlechter schulischer Voraussetzungen oder wegen sozialer Benachteiligungen bereits ab Ausbildungs-/ Einstiegsqualifizierungsbeginn einer Förderung bedürfen. Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen auch den Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 242 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung unterstützen und sind im Bedarfsfall initiativ einzusetzen. Ausbildungsbegleitende Hilfen können zudem eingesetzt werden:	Einsatzmöglichkeiten von abH
	<ul style="list-style-type: none"> • während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung, um Abbrüche zu vermeiden. • nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, • nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses. 	Vermittlungshilfe
		Anschluss-abH
		Vermeidung eines Ausbildungsabbruchs
		Überbrückung zwischen zwei Ausbildungen
		Begründung und Festigung eines Arbeitsverhältnisses
241.12	Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen während einer betrieblichen Berufsausbildung ist die Fortführung der Förderung zulässig	Fortführung der Förderung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27b Abs. 2 HwO verlängert wird; 2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO); 3. in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich. 	

- 241.21 Ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (i. S. v. § 242 SGB III).
Diese können bei zusätzlich auftretenden Defiziten in der Fachpraxis ausbildungsbegleitende Hilfen ergänzen, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Die Agentur für Arbeit prüft die Notwendigkeit im Einzelfall.
- Für Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung ist eine entsprechende Förderung nicht möglich.
- abH mit Abschnitten
in außerbetrieblichen
Einrichtungen**

§ 244

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 241, 242 und 243 Abs. 1 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.

- 244.01 Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. **Inhaltliche Ausgestaltung**

§ 245

Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

- 1. (SpBAm-Regelung) eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,**
- 2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder**
- 3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.**

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Berufsausbildung droht oder (BaE-Regelung).

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.

245.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Förderungsbedürftig sind gemäß § 245 SGB III lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende (§ 15 SGB III) und / oder Auszubildende (§ 14 SGB III), die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne eine Förderung ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Von dieser Regelung sind Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung nicht erfasst.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Jugendliche und junge Erwachsene **Lernbeeinträchtigte**

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne ausbildungsbegleitende Hilfen ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung bzw. Verlauf der Einstiegsqualifizierung nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische

Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme ohne ausbildungsbegleitende Hilfen den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahme nach § 241 SGB III zu erfüllen.
- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

Auszubildende, die weder lernbeeinträchtigt noch sozial benachteiligt sind, können gefördert werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch der Ausbildung droht. Dies kann bereits während der Probezeit erfolgen.

Drohender Ausbildungsabbruch

245.12 Wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit erfolgreich absolviert wurde, schließt dies eine Förderung in dem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit nicht aus.

Gestufte Ausbildung

245.13 Behinderte, die weder auf die Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a SGB III) noch auf anderweitige rehaspezifische Hilfen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III) angewiesen sind, können nach §§ 241 SGB III gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Behinderte

- 245.14 Es genügt nicht, formal zur Zielgruppe zu gehören. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Jugendliche oder junge Erwachsene aufgrund seiner individuellen Situation der Hilfen nach § 241 SGB III auch bedarf. **Feststellung der individuellen Förderungsvoraussetzungen**
- 245.15 Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. **Förderungszusage**
- Die Förderungszusage erfolgt für Auszubildende in der Regel für ein Jahr bzw. für die Dauer der Einstiegsqualifizierung. Nach einem Jahr ist erneut das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen.
- 245.16 Um Auszubildende, bei denen ein Abbruch der Ausbildung droht, frühzeitig zu erreichen, hat der beauftragte Bildungsträger einen stetigen Informationsaustausch mit den Berufsschulen sicherzustellen. Bei Bedarf sind die beauftragten Bildungsträger durch die Agentur für Arbeit dabei zu unterstützen, den Zugang zu den Berufsschulen aufzubauen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen sind potentielle Teilnehmer an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen. **Teilnehmerakquise**
- 245.17 Neue Teilnehmer können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden. **Aufnahme von Teilnehmern**
- Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit. **vorzeitige Beendigung**
- 245.21 An den Maßnahmen können auch Deutsche und sonstige Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgänger ausgebildet bzw. qualifiziert werden. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. **Grenzgänger**

§ 246

Leistungen

(1) (BaE-Regelung)

(2) (BaE-Regelung)

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. (BaE-Regelung)

übernommen werden. S. 2 – 4 (BaE-Regelung).

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

246.31	Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt.	Festsetzung der Leistungen
	Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.	
246.32	Über die zusätzlich anfallenden Kosten für die Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung wird vom Bildungsträger dem jeweils zuständigen Regionalen Einkaufszentrum vorab ein schriftliches Angebot vorgelegt.	BaE-Abschnitte in abH
246.33	Kosten für Beiträge zur Unfallversicherung für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen werden dem Bildungsträger erstattet, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden.	Unfallversicherung

Verfahren bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

V.abH.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der AA beschafft.	Anwendung VOL/A
V.abH.02	Die Beantragung der abH-Leistung ist in VerBIS zu dokumentieren.	Dokumentation der Antragstellung
V.abH.03	Mit der Erfassung der Daten zum Teilnehmenden in coSachNT prüft und dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag in VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten.	Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft
V.abH.04	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in coSachNT im Verfahrenszweig BNF.	Eingabe in coSachNT
	<p>Mit abH geförderte Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung, die bei einer sich hieran anschließenden Ausbildung erneut mit abH gefördert werden sollen, sind zunächst auszubuchen und neu in die Maßnahme zuzuweisen.</p> <p>Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen. 2. Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. 	
V.abH.05	Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.	Zuständigkeit
V.abH.06	Leistungen, die Berechtigten im Sinne des § 7 SGB II zu Gute kommen sollen, sind von den Grundsicherungsstellen zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich.	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III
	<p>Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II).</p>	
V.abH.07	Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in coSachNT sicherzustellen.	Warteliste
V.abH.08	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger.	Abwicklung
V.abH.09	Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).	Mittelbewirtschaftung/-überwachung
	<p>Die Ausgaben sind ab 2011 im ERP Modul PSCD wie folgt zu</p>	

buchen ([vgl. Kontierungshandbuch](#)):

- Maßnahmekosten abH
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0005)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest ([vgl. HBest-Bindung](#)).

Ausgabemittel (Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungsbudget) sind für die gesamte Laufzeit des abH-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen. Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgendem Kontierungselement ([vgl. Kontierungshandbuch](#)) zu erfassen:

- Maßnahmekosten abH
(Finanzposition 2-68511-00-3141)

- | | | |
|----------|---|--|
| V.abH.10 | Ausbildungsbegleitende Hilfen dienen der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf einen Beruf und fallen daher unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchstabe bb) des Umsatzsteuergesetzes. Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. | Umsatzsteuerbefreiung |
| V.abH.11 | Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung werden mit den Auftragnehmern Rahmenvereinbarungen geschlossen.

Über die Mindestteilnehmerplatzzahl hinaus kann der Bedarfsträger durch Abruf von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung die Leistung bis zur Gesamtteilnehmerplatzzahl nach dem Los- und Preisblatt befristet erhöhen. Bei einem entsprechenden Mehrbedarf kann der Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung die Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 20 % überschreiten. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf muss über einen Neueinkauf, ggf. im Rahmen einer Nachbestellung i.H.v. bis zu 20 % nach VOL/A, realisiert werden. Ggfs. ist in ERP im Modul PSM die Mittelbindung an den Umfang des tatsächlichen Abrufs anzupassen.

Die Mindestabrufdauer beträgt grundsätzlich drei Monate. Sofern die Restlaufzeit des Vertrages einen kürzeren Zeitraum als die Mindestabrufdauer umfasst, ist ein kürzerer Abruf, der wenigstens einen Monat beträgt, möglich.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen. Die Mindestteilnehmerplatzzahl wird jedoch in jedem Fall vergütet. | Rahmenvereinbarung |
| V.abH.12 | Die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt den Abschluss einer Vereinbarung (Anlage zu den Verdingungsunterlagen) zwischen dem Bildungsträger und dem Teilnehmer voraus. Diese ist der Agentur für Arbeit vorzulegen. Auf die Eintragung der Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer | Vereinbarung zwischen Bildungsträger und Teilnehmer |

ist zu achten und in zPDV ggf. zu ergänzen.

- V.abH.13 Der Bildungsträger legt der Agentur für Arbeit für jeden Teilnehmer eine **„Erklärung des Betriebes“** (Anlage zu den Verdingungsunterlagen) vor. **Erklärung des Betriebes**
- V.abH.14 Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. **eM@w**
Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten und ist unter folgendem Link abgestellt:
- http://www.baintern.de/nn_230878/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-016-Informationsmanagement/Dokument/Elektronische-Massnahmeabwicklung.html
- Bis zu einer Programmanpassung von eM@w sind junge Menschen, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen und über abH gefördert werden sollen, bei der Übermittlung der Kundendaten bzw. bei der Anmeldung des Teilnehmers über eM@w im Feld „Bemerkung“ mit dem Hinweis „Teilnehmer/in an Einstiegsqualifizierung“ zu kennzeichnen.
- V.abH.15 Bei Ablauf der Vertragslaufzeit werden sämtliche laufenden Teilnehmerunterlagen einschließlich der aktuellen Förderpläne der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. **Teilnehmerunterlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit**